

zuletzt auf dem Rückgang der Eigentumsvergehen. Gewiß sind Diebstähle und andere Angriffe gegen Volkseigentum noch keine Rarität geworden, doch kann man auch nicht — von einigen örtlichen Schwerpunkten abgesehen — von einem besorgniserregenden Umfang sprechen. Wenn heute auf je 1000 Einwohner die Kriminalität in der DDR nur ein Drittel bis ein Viertel der Kriminalität der Bundesrepublik beträgt, so ist das doch wohl auch mit ein Erfolg der Aufklärungsarbeit und Strafpolitik. Jede Überschätzung unserer Erfolge ist fehl am Platz. Das gilt aber gleichermaßen für ihre Negierung.

Die Festigung der Rechtssicherheit und das Sinken der Kriminalität ermöglicht es, neue Strafarten wie den öffentlichen Tadel und die bedingte Verurteilung vorzusehen. Das sind Erziehungsstrafen ohne Freiheitsentzug! Die Strafart des öffentlichen Tadels ist noch gar nicht geltendes Recht, und schon meint Leim, davor warnen zu müssen, daß ihre Erziehungswirkung nicht durch allzu häufige Anwendung abgenutzt werde. Deshalb will er noch mehr den materiellen Verbrechenbegriff anwenden und zusätzlich eine gut funktionierende „Betriebsjustiz“ einführen. Vor jeder Überforderung des materiellen Verbrechenbegriffes warnen bereits Renneberg, Hübner und Weber NJ 1957 S. 33. Ihren Argumenten kann man sich nur anschließen.

Die Einführung einer legalen „Betriebsjustiz“ in Strafsachen, wie sie Leim befürwortet, begegnet m. E. auch aus den Grundsätzen der Verfassung und des GVG bestimmten Bedenken, wonach die Strafrechtspflege Sache der Gerichte ist, wonach kein Bürger seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, wonach die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleistet sein muß u. a. m. Hinzu kommt, daß in der gegenwärtigen Übergangsperiode die Stellung unserer Gerichte nicht unnötig geschwächt werden sollte. Die Praxis der Strafkammern einer großen Zahl von Kreisgerichten zeigt doch, daß sie in der Mehrzahl kleinere Vergehen mit entsprechend niedrigen Strafen verhandeln. Hiervon noch einen Teil wegnehmen und auf die Betriebe verlagern, würde eine Aufsplitterung bedeuten und — zumindest gegenwärtig — zur Unsicherheit führen.

Zur Zeit ringen die Gerichte — und ebenso auch noch der Staatsanwalt — um das Vertrauen der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben. Das Vertrauen wird durch richtig differenzierte Beurteilung der angeklagten Vergehen und Verbrechen erreicht. Dazu gehört m. E., daß die Gerichte nicht nur die Sachen verhandeln, in denen höhere Strafen ausgesprochen werden, sondern auch die Fälle, in denen ein Öffentlicher Tadel oder eine bedingte Verurteilung zur Erziehung ausreichen. Gewiß soll kein Bürger unnötig vor ein Strafgericht kommen. Ob es aber richtig ist, wie Leim meint, „den Werktätigen so lange wie möglich vor einem gerichtlichen Verfahren zu bewahren“, auch dann, wenn eine Straftat vorliegt, scheint mir doch fraglich. Wenn heute in den Betrieben und auf dem Land manchmal noch ungenügendes Vertrauen zum Gericht besteht, dann doch wohl auch deshalb, weil in den letzten Jahren nicht in jedem

Fall die richtige Anklagepolitik betrieben wurde, weil die Bestrafung ungenügend differenziert vorgenommen wurde und weil im Sprachgebrauch nicht mehr zwischen Vergehen und Verbrechen unterschieden wurde. Letzteren Gesichtspunkt sollte man m. E. noch einmal in der Diskussion berücksichtigen. In der Volksmeinung gehören auch heute noch „Verbrechen“ und „Zuchthaus“ zusammen. So kommen leichtere Vergehen, die von der Wissenschaft und der StPO von 1952 mit unter dem Begriff „Verbrechen“ erfaßt werden, nicht zur Kenntnis der Staatsorgane, da die Sache unter den Werktätigen bereinigt wird, weil sie der Meinung sind, im Fall einer Anzeige würde der Täter auf lange Zeit eingesperrt.

Aus den vorgenannten Gründen spreche ich mich gegen die Einführung einer „Betriebsjustiz“ aus — zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt. Dagegen erscheint es mir angebracht, dem Staatsanwalt auch zukünftig die gesetzliche Möglichkeit zu geben, ein Verfahren bei unerheblichen Tatfolgen einzustellen, also in solchen Fällen, in denen man nicht sagen kann, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung entfallen ist, die aber andererseits nicht unbedingt die Durchführung des Gerichtsverfahrens erfordern. Dabei könnte gleichzeitig ein Hinweis an den Betrieb gegeben werden, ein Disziplinarverfahren einzuleiten (die Entscheidung, ob dies geschieht, müßte jedoch m. E. ausschließlich Sache des Betriebes sein). Inwieweit im Disziplinarverfahren eine Geldbuße verhängt werden könnte, ist eine Frage des Arbeitsrechts und müßte diskutiert werden. Die von Leim erwähnte ungarische „Betriebsgerichtsbarkeit“ kommt mir inhaltlich eher wie ein Disziplinarverfahren mit Festlegung eines zu zahlenden Schadensersatzes als ein Strafverfahren vor. Für die Feststellung von Schadensersatzleistungen haben sich bei uns bereits die Konfliktkommissionen bewährt. Vielleicht läßt sich eine Verbindung zwischen disziplinarischen Entscheidungen und Entscheidungen der Konfliktkommissionen schaffen. Die Diskussion hierüber wäre jedoch eine arbeitsrechtliche und keine strafrechtliche Angelegenheit.

Es sollte auch überprüft werden, in welchem Umfang bei einer Anzahl von Verfehlungen, die im Betrieb geschehen, auf eine Strafandrohung verzichtet und stattdessen nur mit Disziplinarmaßnahmen und arbeits- bzw. zivilrechtlichem Schadensersatz vorgegangen werden kann. Dabei könnte gleichzeitig der Umfang der Antragsdelikte daraufhin überprüft werden, ob Veränderungen nötig sind.

Die von Leim eingehend dargestellte Problematik der „Betriebsjustiz“ verdient weitere Diskussion. M. E. liegt aber die Lösung nicht in der Verlagerung bestimmter Zuständigkeiten der Strafgerichte in die Betriebe, sondern im richtigen und notwendigen Ausbau des betrieblichen Disziplinarrechts unter eventuellem Verzicht auf eine Reihe gesetzlicher Strafandrohungen. Die Diskussion über die Fragen der „Betriebsjustiz“ sollte aber auch Anlaß sein, die theoretische Untersuchung der Stellung des Gerichts im System der Staatsorgane und der Funktion der Gerichtsbarkeit weiterzuführen.

Dr. KURT GÖRNER,
Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Erziehungsmaßnahmen gegen „Ausreißer“⁴⁴

Auf der ersten Arbeitstagung der Jugendstaatsanwälte am 30./31. Mai 1956 in Erfurt¹⁾ wurde u. a. die Frage berührt, ob es nicht angebracht wäre, solche Jugendliche, deren Verfehlung eine Inhaftierung bzw. Unterbringung in einem Jugendhaus nicht rechtfertigt, in einem geschlossenen Jugendwerkhof unterzubringen.

Jeder Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter kennt aus seiner Praxis eine Reihe von Fällen, in denen straffällig gewordene Jugendliche, gegen die die Erziehungsmaßnahme der Heimeinweisung ausgesprochen wurde, ständig aus dem Jugendwerkhof entweichen. Es handelt sich hier zumeist um elternlos aufgewachsene Jugendliche, die ihren Erziehern stets große Schwierigkeiten bereiteten. Oft geben solche Jugendliche, wenn sie wieder ergriffen werden, nach eingehender Aussprache freiwillig das Versprechen ab, sich nie wieder unerlaubt aus dem Jugendwerkhof zu entfernen;¹⁾

i) vgl. den Bericht in NJ 1956 S. 401.

aber in den seltensten Fällen halten sie es. Bei diesen Jugendlichen ist natürlich die erzieherische Funktion des Jugendstrafverfahrens und des Urteils, das auf Heimeinweisung lautet, in Frage gestellt. Nach ihrer Flucht treiben sie sich meist umher, verwahrlosen oder begehen erneut strafbare Handlungen. Oft verlassen sie illegal die DDR und fallen nicht selten westlichen Geheimdiensten in die Hände, die sie für Spionage oder Sabotage gegen unseren Staat mißbrauchen. Hierfür sind auch aus der Presse genügend Beispiele bekannt geworden.

Die Lösung der Frage, welche Erziehungsmaßnahmen gegen solche „Ausreißer“ zu ergreifen sind, ist also dringend geboten. Die Werktätigen verstehen es nicht, daß die staatlichen Organe, die sich mit der Jugend-erziehung befassen, keine oder nur unzureichende Maßnahmen getroffen haben, um jugendliche Arbeitsbummelanten einer ordentlichen, gemeinschaftlichen produktiven Arbeit zuzuführen.